

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Claus Lanfermann: Warum es im Gogerichtsbezirk Lastrup keine anerkannten Adelshäuser gegeben hat. Versuch einer Erklärung

Claus Lanfermann

Warum es im Gogerichtsbezirk Lastrup keine anerkannten Adelshäuser gegeben hat

Versuch einer Erklärung

Einführung

Im Jahr 2004 hat das Museumsdorf Cloppenburg im Begleitband zur Dauerausstellung „Adel auf dem Lande“ eine Umrisskarte der Landkreise Cloppenburg und Vechta veröffentlicht, in der die ehemals in den vormaligen Ämtern Cloppenburg und Vechta vorhandenen Adelssitze verzeichnet sind.¹ Dem Betrachter dieser Karte fällt einmal auf, dass das Amt Cloppenburg gegenüber dem Amt Vechta eine wesentlich geringere Anzahl an Adelssitzen aufweist. Des Weiteren fällt auf, dass in den Kirchspielen² Lastrup und Lindern, aus denen der ehemalige Gogerichtsbezirk Lastrup bestand, kein einziger Adelssitz eingetragen ist. Dieser Raum bildet in Bezug auf Adels- oder Rittersitze eine Art Leerstelle im Amt Cloppenburg, umgeben von den Adelssitzen im Norden „Stedingsmühlen“ im Kirchspiel Molbergen, im Südosten „Calhorn“ im Kirchspiel Essen, im Westen von „Duderstadt“ und „Huckelrieden“ im Kirchspiel Lönigen. Etwas weiter im Osten liegen die Adelssitze „Lankum“, „Diekhaus“, „Schwede“ und „Vesenbüren“ jenseits der „Cloppenburg“ in einer Region, die allerdings nicht direkt an das Kirchspiel Lastrup angrenzt. Weitere Adelssitze in der Nachbarschaft des Kirchspiels Lastrup waren das Gut Lage, das Gut Arkenstede und das Gut Vehr im Kirchspiel Essen, „hart an der Gemeindegrenze“,³ gegründet von Quakenbrück aus von Mitgliedern der Burgmannschaft im Dienst des Bischofs von Osnabrück.



Im Kirchspiel Krapendorf in der Bauerschaft Schmertheim war das Geschlecht derer von Smerten ansässig, dem niederen Adel angehörend, auf oldenburgischem Lehnsgut sitzend. Die zu tecklenburgischer Zeit im heutigen Kneheim residierenden Herren von Kneheim oder Knem/Knehem waren bei Anlage von Adelshäusern wie „Stedingsmühlen“, „Calhorn“, „Duderstadt“, „Huckelrieden“ im 16. Jahrhundert schon ins Osnabrück'sche abgezogen. Kneheimer saßen seit Anfang des 15. Jahrhunderts auf dem Gut Schulenburg bei Badbergen, bewohnten den Rittersitz Sögel und bewirtschafteten das Gut Horst im Osnabrücker Nordland. Sie finden sich unter den Ministerialen oder Burgmannen von Quakenbrück im Dienst des Bischofs von Osnabrück. Ein Boldwin von Knehem erlangte durch Einheirat 1558 das Haus Bissendorf bei Osnabrück, eine ehemalige Wasserburg. Sein Epitaph befindet sich in der kath. St. Dionysius-Kirche zu Bissendorf und zeigt u.a. ein Wappenrelief des Adelsgeschlechts der ‚Knehem‘.⁴



Abb. 1: Wappenrelief des Adelsgeschlechts ‚Knehem‘ vom Epitaph des Boldwin von Knehem aus der St. Dionysiuskirche in Bissendorf
Foto: Claus Lanfermann

Historisch belegt ist ein Caspar von Kneheim, Pastor in Altenberge bei Münster 1590. Ein Angehöriger des Adelsgeschlechts der ‚Kneheim‘ trat als Vikar am Dom in Münster in Erscheinung, das Wappen der Kneheimer ist sowohl im Dom zu Bremen wie im Dom zu Minden auf Epitaphien zu finden. Die Kneheimer waren ein einflussreiches Adelsgeschlecht, das – häufig durch Einheirat – weite Verbreitung vor allem im Bistum Osnabrück gefunden hat.

Da Kneheim damals nicht zum Gogerichtsbezirk und zum Kirchspiel Lastrup, sondern zum Kirchspiel Krapendorf gehörte, bleibt dieses Adelsgeschlecht im weiteren Verlauf der Abhandlung unberücksichtigt.⁵

Auch die „rittermäßige“ Familie von Schnetlage⁶ im Kirchspiel Löningen, ursprünglich Tecklenburger Dienstleute, zeitweise zur oldenburgischen Dienstmannschaft zählend, findet sich, wie die Kneheimer, in der Osnabrücker Burgmannschaft in Quakenbrück wieder.

Es stellt sich vor dem Hintergrund so zahlreicher ritterbürtiger Geschlechter und Gutshäuser in unmittelbarer Nachbarschaft, von denen hier noch einmal alle erfasst sind, die Frage, warum im Gogerichtsbezirk Lastrup die Ansiedlung von Adelsgeschlechtern und die Gründung von Adelshäusern ausgeblieben ist.⁷

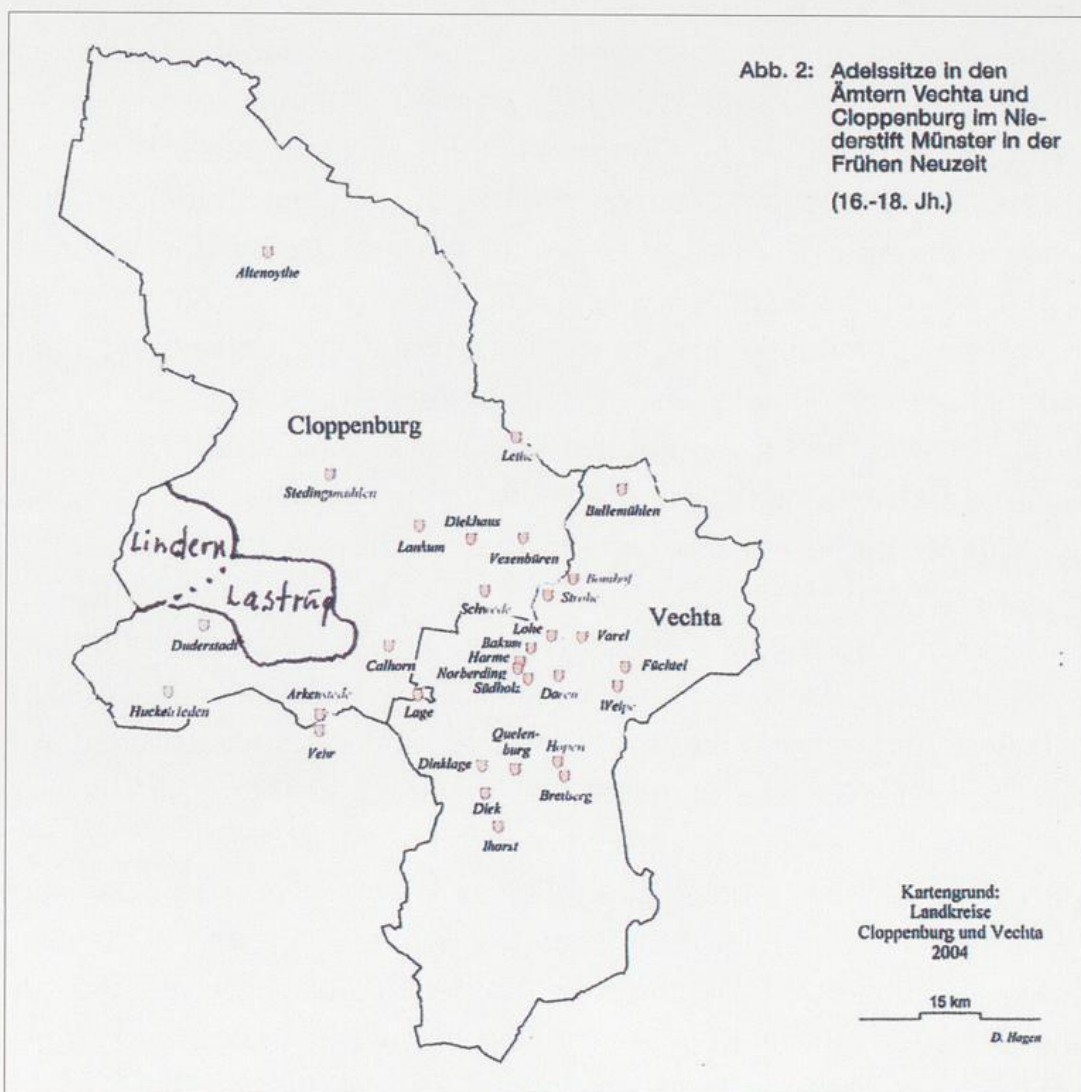


Abb. 2: Karte der Adelssitze in den Ämtern Vechta und Cloppenburg im Niederstift Münster in der Frühen Neuzeit. Die Kirchspielsgrenzen von Lindern und Lastrup sind eine der Veranschaulichung dienende Hinzufügung. Sie bezeichnen den Gogerichtsbezirk Lastrup, der formal bis 1803 existierte.

aus: Heike Düselder (Hg.), *Adel auf dem Lande, Kultur und Herrschaft des Adels zwischen Weser und Ems 16. bis 18. Jahrhundert*, Museumsdorf Cloppenburg 2004, S. 18

Die im Oldenburger Münsterland in der frühen Neuzeit noch vorhandenen Adelssitze sind u.a. nachweisbar, weil im Jahr 1577 die Amtdrosten von Vechta und Cloppenburg vom Landesherrn den Auftrag erhielten, alle adeligen Güter und ihre Eigentümer festzustellen. Einige Zeit später (1626) wurde bestimmt, dass zur Landtagsfähigkeit eines adeligen Gutes die Ritterbürtigkeit des jeweiligen Eigentümers gehöre.⁸ Diese Eigenschaft konnte in Lastrup und Lindern keiner Besetzung zugeschrieben werden. Zwar hatten einige der Adelssitze nicht nur des Amtes Cloppenburg, sondern auch des Amtes Vechta und des Osnabrücker Nordlandes Lehnsbesitz im Kirchspiel Lastrup, aber es hat kein in den Geschichtsquellen belegbares Adelsgeschlecht mit Wohnsitz im Gogerichtsbezirk Lastrup gegeben – mit zwei Ausnahmen, die aber zweifelhaft sind. Diese beiden waren nach der Quellenlage keinem Lehnsherrn gegenüber abgabepflichtige Lehen, sondern nach eigenem Verständnis „adelig freie“ Güter. Es handelt sich zum einen um den Lastruper Richthof und zum andern um das so genannte Borggrafen-erbe. Dazu schreibt der Lastruper Pfarrer Dr. Johannes Engelbert Wulf in einer klugen Expertise zur Lastruper Küsterei⁹ (1873), der Ausdruck Richter sei „als Dienstname zu nehmen“, betont also die Kontinuität des Richteramtes im Rahmen der landesherrschaftlichen Verwaltung, denn „der Name des Richters wechselte, das Amt jedoch oder ein Richter blieb.“ Insofern sei es unerheblich, wer jeweils dieses Amt wahrnahm, weil es „fortbestand, wie er [der Richter] auch immer heißen mochte.“ Wulf nennt neben den Nackes „zu anderen Zeiten Dolle, Düvel Hülshorst, Bucholtz usw.“

Bei den Bewohnern des „adelichen Hauses Lastrup“¹⁰, gemeint ist der Richthof, kann man wegen fehlender familiärer Kontinuität nicht von Angehörigen des niederen Adels sprechen und auch nicht von Vasallen oder Ministerialen des jeweiligen Landesherrn, die ihr Amt zur Sicherung des Territoriums wahrnahmen und den Genuss der damit verbundenen Vorrechte zu erblichem Lehen hatten. So wurde der Richter vor 1400 von den Tecklenburger Grafen eingesetzt, vermutlich vor diesen von den Oldenburgern. Als die Fürstbischöfe von Münster Landesherrn wurden, nutzten sie wie die Tecklenburger die Gogerichte zur Verwaltung ihrer Territorien.¹¹ Der Richter verkörperte die Institution des Gogerichts, war insofern eine Art Verwaltungsmann des Landesherrn. Die Begründung eines Adelsgeschlechts war damit aber in Lastrup nicht verbunden, weil familiäre Kontinuität und Erbllichkeit fehlten. Einige der Familien, aus denen die Richter stammten, hatten



zwar für längere Zeit dieses Amt inne, Dolle, Düvel, Nacke sind bekannte Namen, doch als Angehörige eines nichtadeligen bäuerlichen oder bürgerlichen Standes blieb ihnen trotz ihrer im Gogerichtsbezirk herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung ein Aufstieg in den adeligen Stand verwehrt. Die mit dem Richteramt verbundenen Privilegien (Einkünfte aus der sog. Gerichtsabgabe und dem Richtekorn, Gebühren wie dem Sterbetaler; die sog. Drei-Besten-Hocken (von deren Lieferung nur die Brinksitzer befreit waren) waren ähnlich gelagert wie jene der adeligen Lehnsherrn. Das betraf auch die Beanspruchung von Dienstleistungen wie Fuhrpflicht und Handdienst. Von der fürstbischöflichen Regierung erhielt der Richter jährlich sogar ein sog. Kleidergeld im Wert von einigen Reichstalern. Er konnte sich also im Hinblick auf seine Einkünfte mit einem Adeligen der Region vergleichen, aber diese blieben an die Zeit der Ausübung des Amtes gebunden. Privilegien, die eine Person im Richteramt genoss, erloschen mit deren jeweiligem Tod oder der Aufgabe des Amtes, ihre Nutzung ging nicht automatisch auf andere Familienmitglieder über wie bei den Adeligen. Sie waren, soweit sie mit dem Amt zusammenhingen, auch nicht vererbbar wie im Falle der Zugehörigkeit zum Adelsstand. Die privilegierten Nutzungsrechte galten nur solange, wie ein Richter sein Amt innehatte. Das Jus feudalis galt nur für den anerkannten Adel, daran änderten für den Richter auch örtliche Sonderrechte nichts wie jenes, als gewesener Richter wie der Pfarrer in der Lastruper Kirche bestattet werden zu dürfen oder von der staatlichen Schatzung befreit zu sein.

Über Lehns- und Landesherren im Gogerichtsbezirk Lastrup

Wie verwirrend die Verhältnisse in Bezug auf das Lehnswesen selbst in einem so kleinen Gebiet wie dem Gogerichtsbezirk Lastrup waren, kann ein kurzer Blick in die Geschichte zeigen. Hier sind durch die Jahrhunderte von Beginn der Christianisierung an unterschiedliche Lehnsherrn aufgetreten, die Klöster Werden und Corvey, die Bischöfe von Osnabrück und Münster, die Grafen von Oldenburg und Tecklenburg. Seit dem 12. Jahrhundert entstanden mit der Territorialbildung Landesherrschaften wie die der Grafen von Tecklenburg oder der Bischöfe von Münster, die die Stelle des Richters besetzten. So war der Gogerichtsbezirk im Laufe der Zeit in Hinsicht auf die Lehnsvergabe den unterschiedlichsten Einflüssen ausgesetzt: Territorialherren, gräfliche Lehnsherrn, Adelshäuser, die im Laufe der Zeit wechselten, ihr



Lehen veräußerten, weiterverliehen, verpfändeten oder verpachteten. Solche Lehen „in Form von Land“¹² gelangten, in der Regel als Afterlehen, in die Hände von Kirche und ihren Pfarrern, von Richtern, von Adelshäusern, Ministerialen und Dienstleuten des Territorialherrn. So entstand im Laufe der Zeit auf dem Boden der Kirchspiele Lastrup und Lindern, den Teilen des Gogerichtsbezirks Lastrup, z.T. unabhängig von der Landesherrschaft, ein Fleckenteppich von Lehen und eine Vielzahl von Lehnsherren, die ihre Rechte im Gogerichtsbezirk wahrnahmen und durchsetzten. In der Regel handelte es sich bei den Lehen um Bauernstellen, die ihrem Lehnsherrn zu Natural- oder Geldleistungen verpflichtet waren, den bestimmten und unbestimmten Gefällen. War der Territorialherr der Träger des Lehens, handelte es sich um regelmäßig oder unregelmäßig zu leistende staatliche Steuern im Rahmen von Schatzungen, in Lastrup und Lindern vielfach eingezogen durch das Gogericht, z.T. mit Hilfe eines Vogtes. Zeitweilig lagen das Richteramt und das Amt des Vogtes in einer Hand.

War ein Lehnsherr zuständig, verlangte er die bestimmten Gefälle, die regelmäßig im Jahr anfielen wie den Zehnten¹³ oder die Pacht in Geld oder Naturalien, und die unbestimmten Gefälle wie den Weinkauf

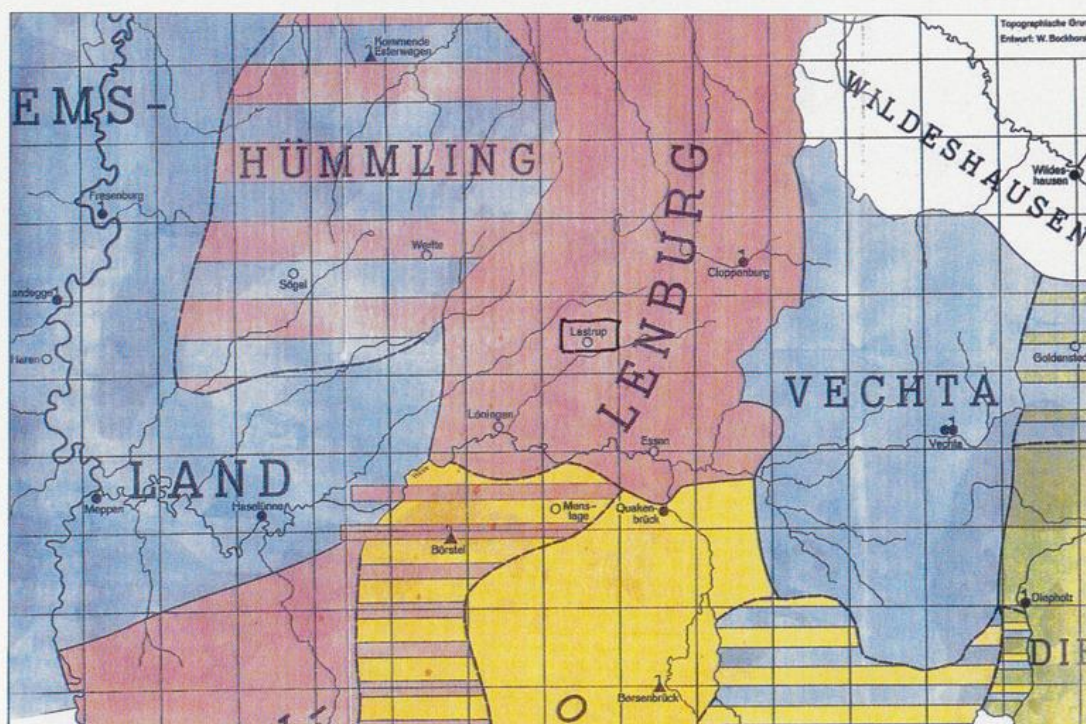


Abb. 3: Kartenausschnitt des Tecklenburger Gebietes um Lastrup vor 1400. Der nördliche Teil, in dem der Gogerichtsbezirk Lastrup liegt, ist vom südlichen durch Gebietsansprüche des Bischofs von Osnabrück (gelb) getrennt. Im Westen und Osten wird er durch die Territorien des Bischofs von Münster (blau) umgrenzt. Die Grenzen des Gogerichtsbezirks Lastrup sind an keiner Stelle wegen dessen Binnenlage mit den Tecklenburgischen Territoriumsgrenzen identisch. Die besondere Kennzeichnung des Ortes Lastrup ist eine Hinzufügung des Verfassers.

aus: Wolfgang Bockhorst, *Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400*, Münster in Westfalen 1985, Karte 1: Territoriale Gliederung um 1380

und das Mortuarium, die bei Auffahrt und Sterbefall zu leisten waren. Es gab eine Vielzahl von Leistungen des Bauern an seinen Grundherrn.¹⁴

Als mit dem Entstehen der tecklenburgischen und münsterschen Territorialherrschaft das Dienstleutewesen sich an bestimmten Punkten des Territoriums wie den Burgen als Zentren der Verwaltung (Cloppenburg, Vechta) entwickelte oder an den Grenzen ein zwischen zwei Landesherrn umstrittenes Gebiet (Essen, Quakenbrück) lag, das gesichert werden sollte, war die Voraussetzung gegeben für die Entwicklung des sog. niederen Adels. Diese Dienstleute oder Burgmänner wurden vom Landesherrn für ihre Dienste mit Lehen entschädigt, aus denen sie ihre Einkünfte bezogen. Infolge ihrer wichtigen und herausgehobenen Stellung im Lande, ausgestattet mit entsprechendem Grundbesitz und dazugehörigen Lehen (Gefälle von Höfen, Zehntrechte, Natural- und Geldabgaben) stellten sie bald eine Art Oberschicht dar, den Landaedel, der auf seinem Besitz in festen Häusern wohnte, dem Landesherrn zu Diensten stand, sein Brot nicht mit eigener Hände Arbeit verdiente, sondern arbeiten ließ.

Ministeriale oder Dienstmannen, die mit Entstehen der Landesherrschaften für deren Sicherung erforderlich wurden, gab es im Gogerichtsbezirk Lastrup infolge seiner „Binnenlage“ nicht, und insofern kam es zu keiner aus dem ministerialen Dienst hervorgegangenen Anlage eines adeligen Hauses.

Der Richthof und das Burggrafenerbe als mögliche Adelssitze

In zwei Fällen kommen im Kirchspiel Lastrup allerdings Ansätze zu adeligen Verbindungen ins Spiel, das ist oben angedeutet worden. Es gibt nämlich zum Lastruper Richthof und zum „Burggrafenerbe“ in Bezug auf einen möglichen Adelssitz einen Hinweis.¹⁵ Die Freiherren von Schmising, von Dinklage, von Elmendorf, von Wenge und von Frydag, alle mit Lehnsgut im Gogerichtsbezirk Lastrup ausgestattet, hatten 1790 gegen die Erben des Richters Nacke und des Lastruper Vogtes Awick Klage eingereicht beim weltlichen Hofgericht zu Münster wegen Verstoßes gegen die Jagdgerechsamkeit im Kirchspiel Lastrup.¹⁶ Sie beanspruchten, „von ihren ... im Amte Cloppenburg gelegenen adeligen freien Gütern die Jagd im Kirchspiel Lastrup auszuüben oder ausüben zu lassen“. Sie erhoben prozessualen Einspruch gegen die Vorgehensweise des Beklagten Joseph Köster, einem der Erben des Lastruper



Vogtes Wilhelm Awick. Diesem hatten zeitweilig sowohl der Richthof wie das Burggrafenhaus gehört, durch deren Besitz er sich berechtigt sah, „dasselbst die Jagd zu exerciren“, obwohl er nach Meinung der adeligen Kläger „wegen keines von ihm besessenen Hauses im Kirchspiel Lastrup zu jagen berechtigt oder befugt sei“.¹⁷

Wenn sich die Kläger in ihrer Anklageschrift des Begriffes „Haus“ bedienten, griffen sie damit auf eine Tradition zurück, die bis in das ausgehende 14. Jahrhundert reichte. Seit dieser Zeit wurde er bewusst verwendet, um „Ansprüche auf Herrschaft und Land“ zum Ausdruck zu bringen.¹⁸ Der niedere Adel übernahm den Begriff des Hauses (lat. domus) und verknüpfte damit die lehnsrechtlichen Ansprüche seines Adelsgeschlechts, wie es etwa die Elmendorfer vor dem Hofgericht in Münster taten. In diesem Begriff manifestierten sich Geschlechterkontinuität sowie Herrschafts- und Lehnsrechte. Die Adelshäuser, die die Klage anstrebten, konnten sich zu Recht im Gogerichtsbezirk Lastrup auf eine lange Lehnstradition und damit verbundene Privilegien berufen, im Gegensatz zu den Klägern. Der Hausbegriff diente den Adelshäusern, wie bei den alten Adelsdynastien, der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Auf diese Weise demonstrierten sie über diesen Begriff und seine Funktion ihre besondere Stellung innerhalb der ständisch gegliederten ländlichen Gesellschaft.

Zwar hatte die Richterfamilie Nacke schon immer die Ansicht vertreten, dass es sich bei dem von ihr bewirtschafteten und verwalteten Richthof um ein freies adeliges Gut, das „freie adeliche Haus Lastrup“, handele, von dem aus ohne gutsherrliche Genehmigung die Jagd ausgeübt werden dürfe; sie konnte sich mit der Anerkennung bei den adeligen Gutsherrn, die im Kirchspiel Lehnsrechte und Privilegien besaßen und ungeschmälert genießen wollten, aber schwerlich durchsetzen.

Auch die Lastruper selbst hatten so ihre Zweifel, ob es sich beim Richthof um ein adeliges Haus handele. In einer von den Erben des verstorbenen Richters Friedrich Gerlach Joseph Nacke, „Besitzers des freien adelichen Hauses Lastrup“, gegen die Klein Roschardener Gemeinde vor dem münsterschen Hofgericht angestrebten Klage „wegen Erpressung von Gemeinheitsgeld von der zum Hause Lastrup gehörigen sogenannten ‚Kleinen Boekerei‘“ werden die Zweifel deutlich formuliert. Auf dem Gelände der ‚Kleinen Boekerei‘ stand ein kleines Haus, das von einem Heuermann bewohnt wurde. Dieser sollte seinen Beitrag leisten zu den Klein Roschardener Gemeinheitslasten. Dagegen erhob namens der Erben des Richters Nacke der Notar Wilhelm



Awick Einspruch, weil der Richter und seine Vorfahren seit undenklichen Jahren „in possessione fundo nobili annexae Libertatis et omnium contributionum“ gewesen seien.¹⁹ Insofern beanspruchte nach Meinung des Notars die Klein Roschardener Gemeinheit, vertreten durch Tobe Winthauß, das Gemeinheitsgeld vom Heuermann zu Unrecht. Tobe Winthauß wiederum bezweifelte das Vorhandensein eines adeligen Hauses in Lastrup wie auch, „daß die sogenannte kleine Buckerey frey sey, noch weniger, daß sie zum sogenannten freyen guth Lastrup gehörig“. Das Heuerhaus auf dem Gelände der kleinen Buckerey liege in der „schatzbaren Gemeinheit“. Es könne sich „in keiner Weise von den Gemeinheitslasten eximieren“. Die Klein Roschardener folgten der Aufforderung, vor Gericht in Münster zu erscheinen, nicht und entschuldigten sich mit dem Hinweis auf die viele Arbeit in der Erntezeit. Zwar hielten die Kläger diese Entschuldigung für „frivol“, schließlich endete der Prozess aber doch mit einem Vergleich (1767). Die Kläger müssen sich ihrer Sache doch nicht so ganz sicher gewesen sein. Der Vorgang zeigt, auch in Lastrup selbst hatten die Bewohner des Richthofes es sehr schwer, sich mit der Behauptung durchzusetzen, ein freies adeliges Gut mit allen dazugehörigen Rechten zu besitzen.

Ähnlich verhielt es sich mit dem „Borggrafen“-Erbe, das, wenn er auch kein anerkanntes adeliges Gut war, sich dennoch „adelig frei“ nennen konnte und keinem Grundherren abgabepflichtig war. Im 17. Jahrhundert ist es von einer Adelligen bewohnt worden, Agnes von Heimbsen, die den damaligen Eigentümer Heinrich Kramer geheiratet hatte.²⁰ Das Haus nannte sich damals „uffm Borggrafen“. Noch in den Zertifikaten zur Markenteilung (in Lastrup 1822) hieß die Hofstelle „adlich freies Borggrafen-Erbe“.²¹

Zur Anerkennung des Richthofs wie des Borggrafenhofs als adeliges Gut durch die umwohnenden Adelligen haben die Argumente der Eigentümer nicht geführt. Das Recht, die Jagd auszuüben, war nach Meinung der in Lastrup mit Lehnsprivilegien ausgestatteten Adelshäuser an das Vorhandensein eines adeligen Gutes oder Hauses gebunden, und ein solches gab es nach Meinung der umliegenden Adelshäuser nicht. Sie sahen durch die Ausübung der Jagd von Insassen des Richthofes oder des Burggrafenhofes ihre adeligen Vorrechte eingeschränkt, erblickten in beiden Fällen eher eine jagdliche Konkurrenz, die ihre eigenen adeligen Vorrechte begrenzte.²² Deswegen waren sie bereit, gemeinsam einen Prozess anzustrengen, der allerdings nie entschieden wurde, weil während seines Verlaufs die adeligen Privilegien



im Herzogtum Oldenburg aufgehoben wurden²³ und das Jagdrecht keinen Streitpunkt mehr darstellte. Zu den Prozessbeteiligten hatte auch jene Adelsfamilie gehört, die seinerzeit den ehemals oldenburgischen Besitz im Hasegau von den Oldenburger Grafen übernommen hatte: die Elmendorfer. Sie konnten sich auf uralte Lehnsrechte berufen. Letztlich blieben das Kirchspiel Lastrup und der Gogerichtsbezirk eine „adelshausfreie Zone“, und von daher erklärt sich, warum in der oben angegebenen Karte kein Adelssitz aufgeführt ist.

Vermutungen über die Entstehung des „Borggrafen-erbes“

Im Zusammenhang mit der Qualifizierung des „Borggrabererbes“²⁴ als „adelig freies Erbe“ durch die oldenburgische landesherrliche Regierung während der Markenteilungen (in der Bauerschaft Lastrup seit 1822) sollen einige Überlegungen zur möglichen Entstehung dieses Hofes gemacht werden, weil dieses Erbe schon durch seine Bezeichnung sich von allen anderen Erbesstellen des Kirchspiels abhob. Es könnte sein, dass das „Borggrafenerbe“ auf die früheste Zeit zurückgeht, in der im heutigen Oldenburger Münsterland so genannte Burgen angelegt wurden, also weit vor Begründung der oben genannten adeligen Häuser, aber durch Geschichtsquellen nachweisbar ist das nicht. Die ersten Burgen im Oldenburger Münsterland sollen „unbewohnte, mit Wällen und Gräben umgebene Erdanlagen“ gewesen sein.²⁵ Ein gut dokumentiertes Beispiel für eine solche nun schon befestigte „Burg“ ist jene in Röpke bei Lönigen, die in späterer Zeit „Moorburg“ genannt wurde. Sie habe Raubrittern als Wohnsitz gedient.²⁶ Solche Anlagen gab es auch in der Gemeinde Lastrup, etwa in Schnelten mit der „Bleiburg“ oder in Zusammenhang mit Landwehren in Matrum-Timmerlage, eine Art von Fliehburgen, die nur zeitweilig genutzt wurden.²⁷ Sie sind heute weitgehend eingeebnet oder verschwunden. Es ist die Frage, ob nicht auch der Burggrafenhof ursprünglich eine ähnliche Funktion gehabt hat. Solche Art „Burgen“ gab es auch in benachbarten Kirchspielen.

Die älteste, planmäßig ausgebaute Burganlage der Region soll die „Arkenau“ bei Essen gewesen sein,²⁸ die schon vor 900 n. Chr. existierte. Man vermutet in ihr den Wohnsitz der Gaugrafen des Hasegaus im 10. Jahrhundert. Eine weitere Burganlage an der Grenze zum Bistum Osnabrück stellte die „Burg vor Essen“ dar, gegründet von Graf Simon von Tecklenburg um 1200, an jener Stelle in Essen, auf der dann das Benediktinerinnenkloster errichtet wurde. Das Kloster brannte im



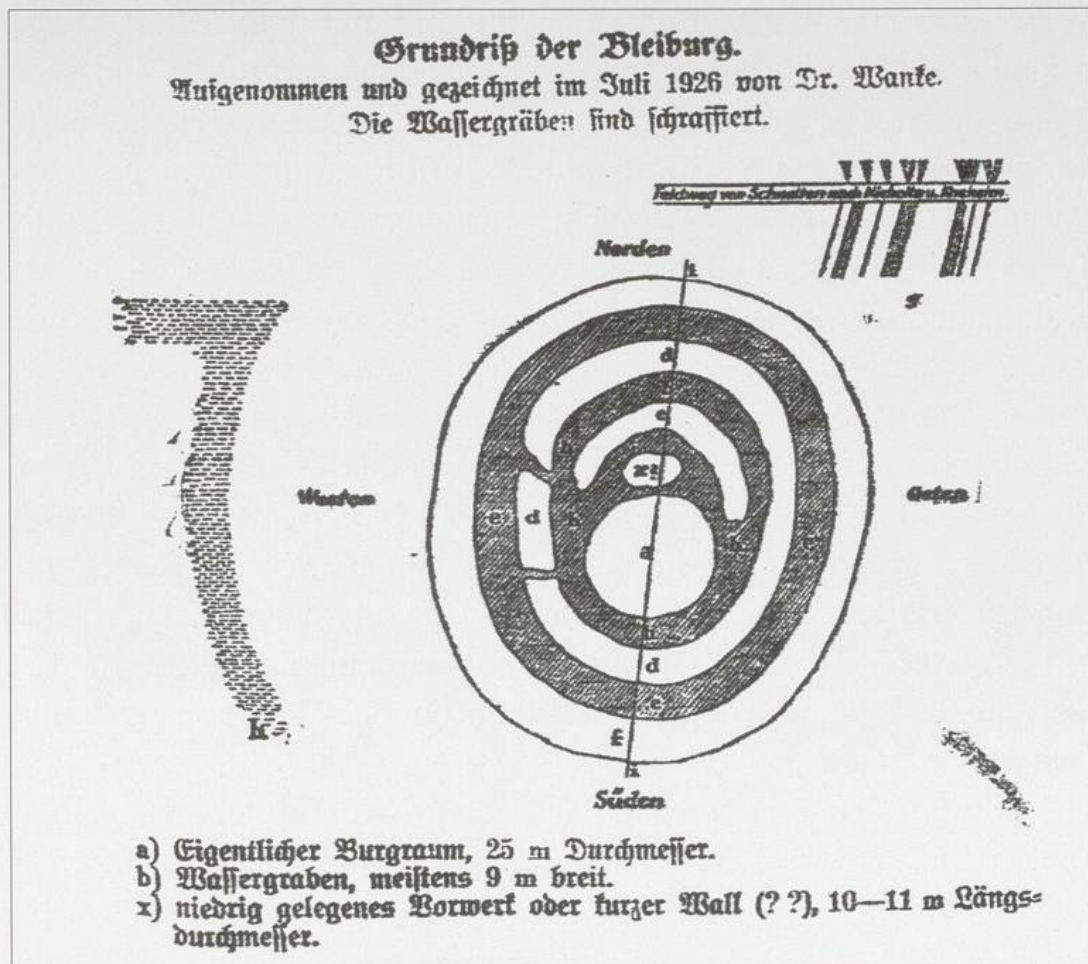


Abb. 4: Grundriß der Bleiburg in Schnelten

aus: Josef Wanke, *Die Bleiburg*, in: *Heimatblätter* Nr. 2, 8. Jg., 1927, S. 9

Jahr 1194 ab und wurde nicht in Essen wieder aufgebaut, sondern in Malgarten. Dieses Kloster hatte mehrere Lehen im Kirchspiel Lastrup.

Ein weiteres Beispiel für frühe Burganlagen, die man sich als einfache, mit Wall und Graben umgebene Wohnungen und Stallungen vorzustellen hat, ist die Quatmannsburg bei Elsten, auch nicht weit von der östlichen Kirchspielsgrenze entfernt.

Der Name ‚Burg‘ oder ‚Borg‘ hat sich bei der in Schnelten liegenden Bleiburg im Grundwort erhalten und mag den Sachverhalt Befestigung auch treffen. Ob man das Anwesen „uffm Borggraben“ aber zu diesen „Burgen“ zählen kann, ist ungeklärt. Es gibt im Oldenburger Münsterland zahlreiche Orte, die Stellen und Plätze als „Burg“ benennen, obwohl das Vorhandensein einer Burg historisch nicht belegbar ist. Man muss vermuten, dass volksetymologisch auch der Begriff „Berg“ gemeint sein kann. Von einem Berg kann allerdings bei dem Lastruper Burggrafenhof wegen seiner Lage in der Nähe des Rurbaches in einer Niederung nicht die Rede sein.

In der Bezeichnung ‚Borggrafen‘, niederdeutsch ‚Borggroaben‘, steckt nicht nur ‚Borg‘ in der Bedeutung ‚Burg‘ im Sinne von zur Verteidigung geeigneter Stelle oder ‚bergen‘ als eine Funktion der Fliehburgen, sondern auch mit ndt. ‚Groaben‘ das Wort ‚Graben‘ im Sinne einer Vertiefung, die der Sicherung eines bestimmten Bereichs diene. Es könnte sich also beim Lastruper ‚Borggroaben‘ um die Stelle einer uralten Fliehburg gehandelt haben, deren Funktion aus immer welchen Gründen aufgegeben wurde. Nur der Name hat sich bis in die heutige Zeit erhalten. Eher unwahrscheinlich ist die Rückbeziehung des Wortes ‚Groaben‘ auf das hochdeutsche Wort ‚Graf‘, wie es in Akten aus dem 19. Jahrhundert geschah.²⁹ Zwar haben die Grafen von Oldenburg im Raum Lastrup seit dem 11. Jahrhundert Grundbesitz gehabt, ein Lehnregister aus dem 13. Jahrhundert spricht von den „guder to Lastorpe mit der gravescup“³⁰, aber keine der bisher bekannten Geschichtsquellen lässt auf die Existenz einer Herrschaft ausübenden Grafen im Kirchdorf Lastrup schließen.

Die Bezeichnung einer am ehemaligen Borggrafenerbe vorbeiführenden Straße als „Burgstraße“ erinnert heute an die historischen Zusammenhänge.

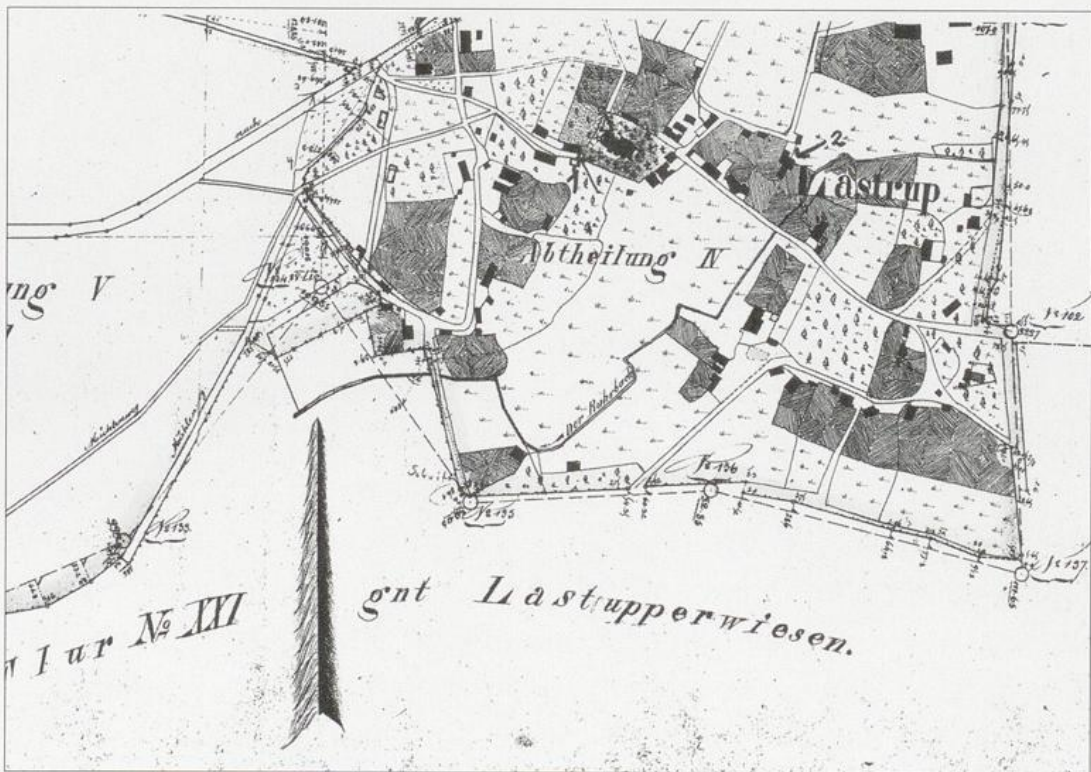


Abb. 6: Karte des Ortskerns von Lastrup von 1837 mit den gekennzeichneten Häusern Richtthof (1) und Borggrafenerbe (2)
Archiv der Gemeinde Lastrup

Ein Blick auf die oldenburgische Lehnsherrschaft

Zur weiteren Ergründung der spezifischen Verhältnisse im Gogerichtsbezirk Lastrup, zum Fehlen von Adelshäusern und zu der komplizierten Entwicklung des Lehnswesens ist ein Blick in jene Zeit angeraten, als die Grafen von Oldenburg noch großen Grundbesitz, weitgehende Nutzungsrechte und die Holzgrafschaft³¹ in Lastrup und seinem früheren Gogerichtsbezirk besaßen. „Lastrup scheint in dieser Zeit (14. Jh.) ein räumlicher Schwerpunkt der Oldenburger gewesen zu sein.“³²

Doch dann entschlossen sich die Oldenburger, die Masse ihrer Güter in das Ammerland zu verlegen, indem sie im Tauschverfahren ihr Eigengut im ehemaligen Hasegau und damit auch im Kirchspiel Lastrup den Elmendorfern überließen (1331). Nunmehr in Vechta/Füchtel ansässig, beteiligte sich ein von Elmendorf einige Jahrhunderte später 1790 als Kläger in der Sache „Jagdgerechtsame“ in Lastrup. Er pochte, wie die mitklagenden Adelshäuser, auf seine von den Oldenburgern zu Lehen erhaltenen Rechte und wollte sie nicht antasten lassen.

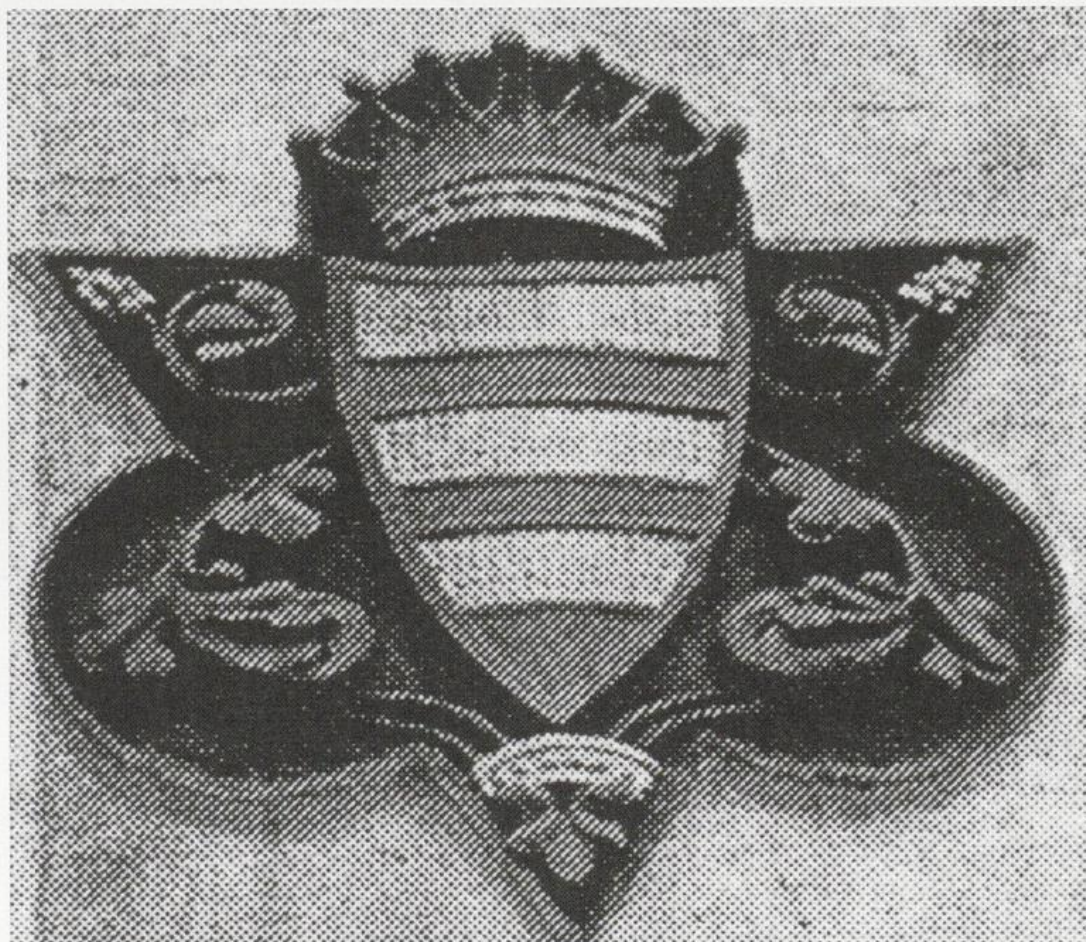


Abb. 7: Das Wappen der Elmendorfer: Es zeigt in rot vor goldgelbem Hintergrund drei Balken und erinnert an die zwei Balken im Wappen der Grafen von Oldenburg, den Lehnsherren der Elmendorfer.

aus: Heinrich Bockhorst, *Offiziere und Beamte aus den Essener Adelsfamilien*, in: *Volkstum und Landschaft*, Mai 1971, Nr. 80, S. 4

Den Oldenburgern blieben durch den Gütertausch nur wenige Sonderrechte im Gogerichtsbezirk wie die Patronate über die Kirchen in Lastrup und Lindern, die Lehnsherrschaft über einige Höfe und eine Mühle in Lastrup. Auf diesen verbliebenen Rechten bestanden die in Lastrup engagierten adeligen Lehnsherren mit Nachdruck, und man erinnerte sich im Kirchspiel dieser Rechte sehr wohl, wie aus einer Akte des Lastruper Gerichts aus dem Jahr 1685 hervorgeht. In ihr wird auf die Zeit verwiesen, „als die kalhornischen Eigenbehörigen ex jure feudali [nach Feudalrecht] durch eingefallenen Sterbefall an den Grafen von Oldenburg devolviert [zurückgefallen] sind.“³³ Zu den Rechten der Oldenburger gehörte neben den Patronatsrechten auch die Eigenbehörigkeit des Bewirtschafters des Meierhofs, der als „gleichmäßig Calhornischer Eigenbehöriger“ bezeichnet wird. Calhornisch, weil die Calhorer die oldenburgischen Rechte im Kirchspiel Lastrup zu Lehen hatten, die allesamt im Sterbefall an Oldenburg zurückfielen.

Auch das Lastruper Gogericht scheint, wie man einem Oldenburger Lehnsregister aus dem Jahr 1565 entnehmen kann,³⁴ im 13. Jahrhundert oldenburgisch gewesen zu sein, wurde dann im 14. Jahrhundert mit dem Erstarren der tecklenburgischen Position tecklenburgisch. Der Einfluss der Oldenburger schwand im Hasegau, die Tecklenburger waren an ihre Stelle getreten. Deren Einfluss war gewachsen, als Eilika von Oldenburg sich mit Heinrich von Tecklenburg vermählte, in Menslage ein Kloster gegründet wurde, die Gogerichtsbarkeit auf Tecklenburg überging. In dieser Zeit konnten in Lastrup keine adeligen Güter begründet werden, weil die Oldenburger und nach ihnen die Tecklenburger über das Grundeigentum verfügten, dieses vielfach an Lehnsleute weiterverliehen hatten, deren Adelssitz sich nicht auf dem Boden der Kirchspiele Lastrup und Lindern befand. Für diese Kirchspiele trifft zu, was im Tecklenburger Nordland für den „Bereich um Löningen-Menslage-Essen an der Hase“ festgestellt wurde, er sei „mit Besitzungen und Rechten fremder Herren besät“ gewesen.³⁵ Da kam offensichtlich kein anderes Adelsgeschlecht oder eine Amtsperson wie der Richter mit der Gründung einer eigenen Linie dazwischen. Oldenburgische Rechte haben in Lastrup formal bis 1831 Bestand gehabt, als mit Gründung des Offizialats das Patronatsrecht in Lastrup und Lindern abgelöst wurde.

Die Lage adeliger Häuser

Im Allgemeinen wurden Adelshäuser an markanten Stellen im Gelände angelegt, etwa dort, wo sich eine Wassermühle betreiben ließ, wie z.B.



in Stedingsmühlen oder Duderstadt, Burgen mit Befestigungen an wichtigen Verkehrswegen oder -knotenpunkten. Letztere wurden bisweilen zu Amtssitzen des Landesherrn. Solche Möglichkeiten haben sich im Gogerichtsbezirk weder zu oldenburgischer, zu tecklenburgischer noch zu münsterscher Zeit geboten. Sie lagen außerhalb des Kirchspiels; viele der umliegenden adeligen Häuser besaßen aber Lehen im Kirchspiel Lastrup.

In manchen Fällen handelte es sich bei der Anlage eines adeligen Hauses um einen im Gelände gut zu verteidigenden Platz wie in Calhorn. Andernorts wie in Essen gingen die adeligen Häuser auf Burgmänner zurück, Ministeriale, die im Auftrag des Landesherrn Grenzwächteraufgaben wahrnahmen. Solche Bedingungen kamen im Kirchspiel Lastrup nur zum Teil vor. So gab es am heutigen Löninger Mühlenbach eine Wassermühle. Sie war aber schon seit frühester Zeit oldenburgisches Lehen und wurde weiter verliehen. Deswegen bot sich diese Stelle zur Anlage eines adeligen Hauses nicht an.

Außerdem – ein nicht zu vernachlässigender Gesichtspunkt – waren die Geländebeziehungen in den Kirchspielen Lastrup und Lindern bis in das 19. Jahrhundert schwierig, geprägt von sumpfigen und moorigen Flächen, von wenig fruchtbaren, sehr sandigen Heideböden, sodass ein ergiebiger Anbau von Getreide damals in der Umgebung kaum möglich war, von dem ein Gut hätte aufwändig existieren können. Weiter unterhalb der Lastruper Wassermühle lag gleich in der Nachbarschaft das Gut Duderstadt mit seiner Wassermühle und passenderen Wasserverhältnissen. Dort hatte sich um 1450 ein Johan von Bocroden mit einem Gut angesiedelt. Er besaß als Lehnsnehmer der Grafen von Oldenburg erhebliche Lehnsrechte im Kirchspiel Lastrup, so dass sich Konkurrenz ausschloss.

Eine weitere Wassermühle im Kirchspiel Lastrup gab es in Schnelten. Sie lag ungünstig, weil der Wasserlauf der Bäke, wie der Löninger Mühlenbach früher allgemein genannt wurde, zu wenig Wasser führte, was schließlich zur Aufgabe dieses Mahlplatzes geführt hat. Er kam für die Anlage eines Gutes auch nicht in Frage.

Die bekannte Ginger Mühle an der Radde, an der Grenze zwischen den Kirchspielen Lastrup und Lindern, war Lehen der Edelherren zur Lippe.³⁶ Sie lag an einer Durchgangsstraße, wurde aber oft von Überschwemmungen heimgesucht. Als Lehen außerhalb wohnender Adelige kam sie für die Gründung eines Adelshauses ebenfalls nicht in Frage.



Mühlenplätze wurden sonst gern zur Anlage eines adeligen Gutes ausgewählt, wie man nicht nur der Anlage von Duderstadt, sondern auch der Entscheidung Wilke Stedings entnehmen kann, um die Mitte des 16. Jahrhunderts an der Soeste auf ehemaligem geerbten Besitz der von Smerten das Gut Stedingsmühlen anzulegen. Mühlen garantierten dem Betreiber wegen der Notwendigkeit für die ländliche Bevölkerung, das Korn mahlen zu lassen, sichere Einnahmen.

Ergebnis

Entscheidend für das Fehlen von Adelsgütern im Gogerichtsbezirk Lastrup scheint die Tatsache gewesen zu sein, dass in den Kirchspielen Lastrup und Lindern der größte Teil der Erben und der für den Lehns Herrn damit verbundenen Lehnsprivilegien ursprünglich in oldenburgischer Hand war und von den Oldenburgern weiter verliehen wurde an die unterschiedlichsten adeligen Familien. Die Tecklenburger als Territorialherren konnten an der Anlage von befestigten Orten im Gogerichtsbezirk Lastrup kein Interesse haben, weil sie weder an wichtigen Verkehrsknotenpunkten lagen, wie etwa Cloppenburg oder Friesoythe, noch an sensiblen Stellen in Grenznähe, wo sie der Verteidigung des Territoriums hätten dienen können, wie etwa in Barßel oder in Essen. Deswegen siedelten sich die adeligen Lehnsnehmer, hervorgegangen aus den Dienstleuten oder Ministerialen, nicht mit ihren Häusern in den Kirchspielen Lastrup und Lindern an, sondern da, wo der Landesherr sie brauchte.

Zur Zeit der Belehnung von Ministerialen mit Gütern, aus denen sich der niedere Adel entwickelte, verfügten in Lastrup oldenburgische Grafen über den größten Teil des dortigen Grundbesitzes in Form von Lehen. Sie verliehen ihre Besitzungen weiter, hatten aber kein Interesse an konkurrierenden Adelsfamilien. Gleiches gilt für die Tecklenburger. Sie benötigten Personal in den von ihnen ausgebauten Burgen, wie in Cloppenburg, Oythe, in der Schnappenburg in Barßel. Aus diesem Personal gingen die Burgmänner hervor, die, als sie mit Gütern belehnt wurden, Adelssitze begründeten. Lastrup und Lindern mit ihrer, aus tecklenburgischer Sicht, „Binnenlage“ kamen dafür nicht in Frage. Als der Gogerichtsbezirk Lastrup münstersch wurde, hatten sich die adeligen Häuser in den umliegenden Kirchspielen bereits etabliert.

Was nun den Richter betrifft, so war das Gogericht in Lastrup in der Hand unterschiedlicher Amtsinhaber, die vom jeweiligen Landesherrn eingesetzt wurden und wechselten. Zuweilen kam das Amt vom



Vater auf den Sohn, wie bei der Familie Nacke nachweisbar. Diese gewisse Kontinuität in der Amtsausübung durch Angehörige einer Familie hatte aber keinen standesmäßigen Aufstieg zur Folge. Als die Nackes die Richter stellten, beanspruchten sie zwar, als Bewohner des Richthofes Inhaber eines „adelig freien Gutes“ zu sein. Sie wären vom Stand her gerne mit den adeligen Familien gleichgestellt gewesen, aber die Anerkennung durch die alteingesessenen adeligen Häuser blieb aus, ja selbst die Akzeptanz durch die Lastruper und damit auch die gesicherte Existenz eines anerkannten adeligen Gutes in Lastrup.

In Bezug auf das Borggrafenerbe war es ähnlich. Ihm fehlte ebenfalls die Anerkennung durch den etablierten Adel. Die Statusverbesserung in den Stand eines adeligen Hauses gelang in Lastrup nicht. Sie scheiterte am Widerstand der privilegierten Adelshäuser der Umgebung, die sich auf uralte Rechte berufen konnten. Mit Verlagerung des Gerichts nach Lönigen (1768) und der Eingliederung der Kirchspiele Lastrup und Lindern als dem alten Gogerichtsbezirk in das Herzogtum Oldenburg (1803) erledigte sich das Problem der Richterfamilie Nacke ein für allemal.

Weil in Lastrup und Lindern Lehen in Form von Land an außerhalb der Kirchspiele residierende Lehnsnehmer früh verteilt, darüber hinaus die Geländebeziehungen und die Verkehrslage ungünstig, die Bodenverhältnisse wenig einladend zur Ertrag bringenden Landwirtschaft waren, blieb die Gründung eines festen Adelshauses aus. Die „Binnenlage“ dieses Landstrichs regte zu tecklenburgischer und münsterscher Zeit auch nicht zur Ansiedlung und Ausstattung von Dienstleuten an. Der Gogerichtsbezirk blieb eine „adelshausfreie Zone“, wie auf der Karte „Adelssitze in den Ämtern Vechta und Cloppenburg im Niederstift Münster in der frühen Neuzeit“ dargestellt.

Anmerkungen:

- 1 Adel auf dem Lande, hrg. im Auftrag der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg, 2004. Darin: Heike Düselde, Kultur und Herrschaft des Adels in der frühen Neuzeit, S. 18.
- 2 ‚Kirchspiel‘ ist ursprünglich das Gebiet, in dem ein Pfarrer durch Glaubensverkündigung seine geistlichen Amtsgeschäfte ausübte. Das Gebiet umfasste i.d.R. mehrere Bauerschaften. In oldenburgischer Zeit wurde der Begriff ‚Kirchspiel‘ die Bezeichnung für eine politische Gemeinde. Heute verwendet man statt des Begriffes ‚Kirchspiel‘ im kirchlichen Bereich den Begriff ‚Pfarre‘, im weltlichen Bereich den Begriff ‚Gemeinde‘.
- 3 Heinrich Bockhorst, Offiziere und Beamte aus den Essener Adelsfamilien, in: Volkstum und Landschaft, Nr. 80, Mai 1971, S. 2.



- 4 Auf diesem Epitaph befindet sich darüber hinaus ein Wappenrelief des Adelsgeschlechts der ‚Monnich‘, Burgmänner zu Haselünne. Aus diesem Geschlecht stammte der erste namentlich bekannte Lastruper Pastor Balthasar Monik, der seinen Namen in den in der Lastruper Kirche aufbewahrten Türsturz aus dem Jahr 1505 eingravieren ließ und sein Wappen hinzufügte mit der Figur der Schafschere, wie sie sich auch auf dem Epitaph des Boldewin von Knehem befindet. Es muss also verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Adelsgeschlechtern gegeben haben.
- 5 Wichtige Hinweise über diese Adelsfamilie sind zu finden bei: H.G. Ossenbühl, Die drei bekanntesten Adelsgeschlechter aus dem Alten Amt Cloppenburg, Volkstum und Landschaft, Nr. 80, Mai 1971, S. 11, und Claus Lanfermann, Lastrup – Eine Gemeinde im Oldenburger Münsterland, Bd. I, Hemmelte 2005, S. 87/88.
- 6 H.G. Ossenbühl, Die drei bekanntesten Adelsgeschlechter aus dem Alten Amt Cloppenburg, Vul, Nr. 80, Mai 1971, S. 11.
- 7 Auch im zum Gogerichtsbezirk Lastrup gehörenden Kirchspiel Lindern finden sich keine Adelshäuser, siehe Anton und Wilhelm Kohnen, Linderner Chronik, Lindern 1963, 2. Aufl., und Annette Renken, Lindern – Wie es wurde, was es ist, Werlte 1991.
- 8 Siehe Carl Ludwig Niemann, Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bd. I, Oldenburg und Leipzig o. J., unveränderter Nachdruck Leer 1976, S. 198.
- 9 Archiv des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta (BMOV), Best. B 33 c – 4.
- 10 StA OL, Best. 110/960. So wird in einer Prozessakte aus dem Jahr 1765 der Righthof in Lastrup vom Kläger bezeichnet.
- 11 Wolfgang Bockhorst, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400, Münster/W. 1985, S. 147.
- 12 W. Bockhorst, a.a.O., S. 158.
- 13 Das Recht der Zehntziehung lag ursprünglich bei den Klöstern, im Kirchspiel Lastrup Werden bzw. dem Kloster Corvey, später bei den Bischöfen (Osnabrück, Münster). Der Zehnte diente zum Unterhalt von Kloster, Bischof und Kirche sowie der Unterstützung der Armen. Im Laufe der Zeit geriet er zum Kauf- und Tauschobjekt und ging vielfach in Laienhand über. So erklärt sich auch für das behandelte Kirchspiel Lastrup und für Lindern, dass das Zehntrecht in unterschiedlichsten Händen lag, Ausdruck des komplizierten Gefüges des Lehnsrechts.
- 14 Eine aufschlussreiche Darstellung über die Gefälle eines Gutsherrn findet sich bei Götz Landwehr, Die Rechtsstellung der Gutsherren, der Hofbesitzer und der Gläubiger in den Abäußerungsverfahren vor dem Gogericht auf dem Desum, in: Das Gogericht auf dem Desum, hrg. von Hans-Joachim Behr, Bernhard Brockmann und Nikolaus Kokenge, Oldenburg 2000, S. 206 ff.
- 15 StA OL, Best. 110, Nr. 1775. In diesem Schriftstück des Depositums geht es um „die Jagdgerechsamkeit von dem Righthofe und dem s.g. Burggrafenhofe daselbst“ in Lastrup.
- 16 Das ist kein Einzelfall. Auch im Kirchspiel Lindern hat es Streit um die Jagdgerechsamkeit gegeben, der vor dem Gericht in Lastrup verhandelt wurde. Die Protokollauszüge sind unter dem Titel „Umstrittenes Jagdrecht“ abgedruckt bei A. u. W. Kohnen, a.a.O., S. 76 ff.
- 17 Wie Anm.18: Einzelheiten zu diesem jagdrechtlichen Prozess sind nachzulesen bei: Claus Lanfermann, Lastrup – Eine Gemeinde im Oldenburger Münsterland, Bd. II, S. 1188 ff..
- 18 Katrin Nina Marth, Die dynastische Politik des Hauses Bayern an der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit (Diss.), München 2009, S.53. Publikationsserver der Universität Regensburg.
- 19 StA OL, Best. 110/960. „Im Besitz der dem adeligen Gut anhängenden Freiheit und aller Beiträge“. Daraus auch die folgenden Zitate.



- 20 Gerichtsprotokoll des Lastruper Gerichts vom 20.5.1685, StA OL, Best. 76 - 20 A, Nr. 1019.
- 21 Archiv der Gemeinde Lastrup.
- 22 Im Hinblick auf die Ausübung des Jagdrechts im Kirchspiel Lastrup mit anscheinend einer Ausnahme: In einem „Status der Einkünfte und Lasten der Pfarrstelle zu Lastrup. Cloppenburg-Deconats und Amts Lönigen“ um 1825 gibt Pfarrer Dr. theol. h.c. Anton Beckering zu Jagd und Fischerei an unter der Rubrik „Besondere Gerechte und Gerechtigkeiten“: „Fischerei in den hiesigen Bächen, folgt daher, weil die Pastorat die Hausjagd seit unendlichen Zeiten besitzt und [mit] Windspielen und Spion-Hunden ausgeübt hat.“ Kopie im Archiv der Gemeinde Lastrup. Beckering betont ausdrücklich, dass „beide Gegenstände nur vom Pfarrbesitzer zum Vergnügen exercirt werden“, also nicht zu den regelmäßigen Einkünften gerechnet werden können. Auf konkurrierende Ansprüche von anderer Seite, etwa adeliger Häuser, gibt es m. W. keine Hinweise.
- 23 Oldenburgisches Staatsgrundgesetz vom 18.2.1849. Die sog. Jagdgerechtigkeit der adeligen Gutsherren durfte nicht mehr praktiziert werden.
- 24 Die Schreibweisen des Namens sind je nach Quelle unterschiedlich.
- 25 Franz Hellbernd, Münsterländische Burgen, Schlösser, adelige Häuser – lost books, Wikipedia.
- 26 Nach Wikipedia, Darstellung des Heimatvereins Lönigen.
- 27 Einzelheiten zu Landwehren und der Bleiburg siehe: Claus Lanfermann, a.a.O., Bd. I, S. 55 ff..
- 28 Die ‚Arkenoa‘ wird in ihren Anfängen als „sächsische Volksburg“ oder „Schutzburg“ angesehen. So Franz Josef Arkenau u. Reinhard Arkenau, Arkenau-Geschichte, Cloppenburg/Vechta 2004, S. 31.
- 29 Archiv der Gemeinde Lastrup.
- 30 W. Bockhorst, a.a.O., S. 22.
- 31 Unter „Holzgrafschaft“ versteht man Marken, die durch einen Markenrichter beaufsichtigt wurden, den Holzgrafen. Seine Tätigkeit, eine Art Markenpolizei, war in der Regel mit der Belehnung von Gütern verbunden. Ursprünglich wurden die Holzgrafen von den Markengenossen gewählt, dann wurden sie vom Territorialherren eingesetzt. Nach: Johann Aegidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. I, Osnabrück 1798, S. 184 f..
- 32 Wolfgang Bockhorst, a.a.O., S. 22.
- 33 StA OL, Best. 76 - 20 A, Nr. 1115.
- 34 Hermann Oncken, Das älteste Lehnregister der Grafen von Oldenburg, in: Jahrbuch der Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. IX, Oldenburg 1893, S. 3ff.
- 35 Wolfgang Bockhorst, a.a.O., S. 83.
- 36 Wolfgang Bockhorst, a.a.O., S. 174.



Albrecht Eckhardt

Wahlkreise und Abgeordnete aus dem Oldenburger Münsterland im Oldenburgischen Landtag 1848-1933 – ein Überblick¹

2014 ist ein umfangreiches biografisch-historisches Handbuch zum Oldenburgischen Landtag und seinen insgesamt 658 Abgeordneten von 1848-1933 und 1946 erschienen.² Es enthält außer den Kurzbiografien (Biogrammen) aller Abgeordneten (S. 93-576) eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung (S. 12-91), Anhänge (Landtagswahlgesetze und den Landtag betreffende Verfassungsartikel; Wahlkreise und Abgeordnete; Fraktionen und Gruppierungen seit 1899/1902; von den Nazis verfolgte Abgeordnete; Wohn- und Amtsorte der Abgeordneten; Landtagspräsidium; Leitende Minister und Ministerpräsidenten; Diagramme; S. 577-694), eine Bibliografie, ein Abkürzungsverzeichnis,



Abb. 1: Das 1916 eingeweihte Landtagsgebäude in Oldenburg

Foto: Jörgen Welp, 2015